

# **Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII**

**Grundlagenpapier für Einrichtungen,  
in denen Kinder und Jugendliche über Tag  
und Nacht betreut werden**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Einrichtung und Betriebserlaubnispflicht.....</b>	<b>4</b>
1.1. Einrichtung.....	4
1.2. Betriebserlaubnispflicht .....	4
<b>2. Verantwortung der Träger von Einrichtungen .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Zuverlässigkeit des Trägers .....</b>	<b>6</b>
3.1. Wirtschaftliche Voraussetzungen .....	6
<b>4. Beratung und Betriebs- erlaubnisverfahren .....</b>	<b>7</b>
4.1. Hinweise zum Datenschutz .....	7
<b>5. Konzeption .....</b>	<b>8</b>
5.1. Inobhutnahme (ION) nach § 42 SGB VIII .....	9
5.2. Vorläufige Inobhutnahmen (VION) nach § 42a SGB VIII .....	10
5.3. Kurzfristige Unterbringung nach § 34 SGB VIII in Gruppen ausschließlich für Inobhutnahme (ION-Gruppe) .....	10
<b>6. Bauliche Voraussetzungen und Beteiligung anderer Aufsichtsbehörden .....</b>	<b>11</b>
6.1. Raumprogramm .....	11
<b>7. Personal .....</b>	<b>12</b>
7.1. Fachkräfte .....	12
7.1.1. Fachkräfte mit ausländischem Ausbildungsabschluss .....	13
7.2. Betreuungsdienst .....	13
7.3. Fachdienst .....	14
7.4. Praktikum, Studium, Anerkennungsjahr in Einrichtungen der Jugendhilfe .....	14
7.5. Zulassung anderer Personen für den Betreuungsdienst nach § 21 LKJHG.....	16
<b>8. Angebotsformen und Personalausstattung .....</b>	<b>17</b>
<b>9. Meldepflichten .....</b>	<b>19</b>
<b>10. Aufsicht durch das Landesjugendamt .....</b>	<b>20</b>

## Einleitung

Mit diesem Grundlagenpapier werden die Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII in Baden-Württemberg beschrieben. Leitend für die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist das Primat des Kinderschutzes für Kinder und Jugendliche, die in (teil-)stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe und Eingliederungshilfe oder in Wohnheimen und Internaten leben. Diese und weitere Einrichtungen, in denen Minderjährige über Tag und Nacht betreut werden, sind Teil einer Verantwortungsgemeinschaft, die sich im Wesentlichen aus den Einrichtungsträgern, den belegenden Jugendämtern, den Eltern und Sorgeberechtigten und dem Landesjugendamt als überörtliche Behörde zusammensetzt.

In Baden-Württemberg ist das Landesjugendamt als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) zugeordnet und übt nach § 19 LKJHG als Betriebserlaubnisbehörde die Aufsicht über die (teil-) stationären Einrichtungen aus. Das KVJS-Landesjugendamt ist per Gesetz auf der Grundlage von § 85 Abs.2 Nr. 6 und 7 SGB VIII beauftragt, die Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (insbesondere §§ 45 bis 48a SGB VIII) wahrzunehmen und Einrichtungen bei der Planung und Betriebsführung zu beraten. Eine weitere Aufgabe besteht in der Überprüfung der Einrichtungen, die der Gewährleistung des strukturellen und individuellen Kinderschutzes dient.

Die vorliegende Arbeitshilfe korrespondiert mit dem Grundlagenpapier „Schutz von jungen Menschen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe“ und bildet das Fundament und den Bezugsrahmen für weitere stationäre Angebotsformen und Sonstige Betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII sowie für Einrichtungen nach § 13 Abs. 3 und § 19 SGB VIII. Darüber hinaus finden die hier dargelegten Strukturelemente für die Betriebserlaubnis ihre leistungsrechtliche Entsprechung im Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg.

Bei dieser Version der Arbeitshilfe handelt es sich um die fünfte aktualisierte Fassung. Sie berücksichtigt die wichtigsten Änderungen des SGB VIII (Stand 16.06.2021), die für diese Arbeitshilfe relevant sind. Es ist zu erwarten, dass die Erfahrungen mit dem neuen SGB VIII in der Praxis auch Änderungen in dieser Arbeitshilfe nach sich ziehen. Mit der kontinuierlichen Fortschreibung der Arbeitshilfe wird zum Ausdruck gebracht, welche Entwicklungsdynamik die Kinder- und Jugendhilfe aufweist und welche Auswirkungen diese auf jugendhilferechtliche Aspekte und pädagogische Anforderungen hat.

Neben der gedruckten Version stehen diese und weitere Arbeits- und Orientierungshilfen im Internet zur Verfügung und können über das KVJS-Portal Jugendhilfe heruntergeladen werden.

# 1. Einrichtung und Betriebserlaubnispflicht

## 1.1. Einrichtung

„Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie.“<sup>1</sup>

Der Bestand ist unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung dieser Kinder und Jugendlichen zu bestimmten dort tätigen Personen.<sup>2</sup>

## 1.2 Betriebserlaubnispflicht

Das SGB VIII beschreibt die Pflicht der Erlaubnis für den Betrieb einer solchen Einrichtung: „Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis“ (§ 45 Abs. 1 S. 1 SGB VIII).

Eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII in Verbindung mit § 48a SGB VIII ist erforderlich, wenn ein leistungserbringender Träger eine solche Einrichtung oder einen solchen Einrichtungsteil schafft, dessen Bestand unabhängig vom Wechsel der Kinder und Jugendlichen ist, und hierfür geeignete Räume (Eigentum oder Miete) zur Verfügung stellt, diese ausstattet und Personal zur Erbringung der Hilfe vorhält. Vor Inbetriebnahme einer Einrichtung beziehungsweise eines Einrichtungsteils muss die hierfür erforderliche Betriebserlaubnis vorliegen.

Ziel dieser Anforderung ist es, den strukturellen Bedarf für das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung zu sichern. Hierzu muss der Träger eine Konzeption vorlegen sowie die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen erfüllen. Ferner muss der Träger darlegen, welche Verfahren er zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung einsetzt (vgl. § 45 Abs. 2 SGB VIII).

In Baden-Württemberg ist nach § 45 ff SGB VIII für die Erteilung dieser Erlaubnis und für die Aufsicht über die betriebserlaubten Einrichtungen das KVJS-Landesjugendamt zuständig. Gemäß § 19 Abs. 1 LKJHG (Heimaufsicht) werden die Aufgaben nach §§ 45 bis 48 SGB VIII vom Landesjugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung wahrgenommen. Gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 SGB VIII bedarf keiner Erlaubnis, „wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheimbetreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.“

1 § 45a Satz 1 SGB VIII nF. Zur Feststellung einer Erlaubnispflicht von familienähnlichen Betreuungsformen (Erziehungsstelle, Familienwohngruppe) siehe § 45a Sätze 2-4 SGB VIII nF.

2 vgl. Nonninger in Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.) (2018): LPK-SGB VIII (7. Auflage)

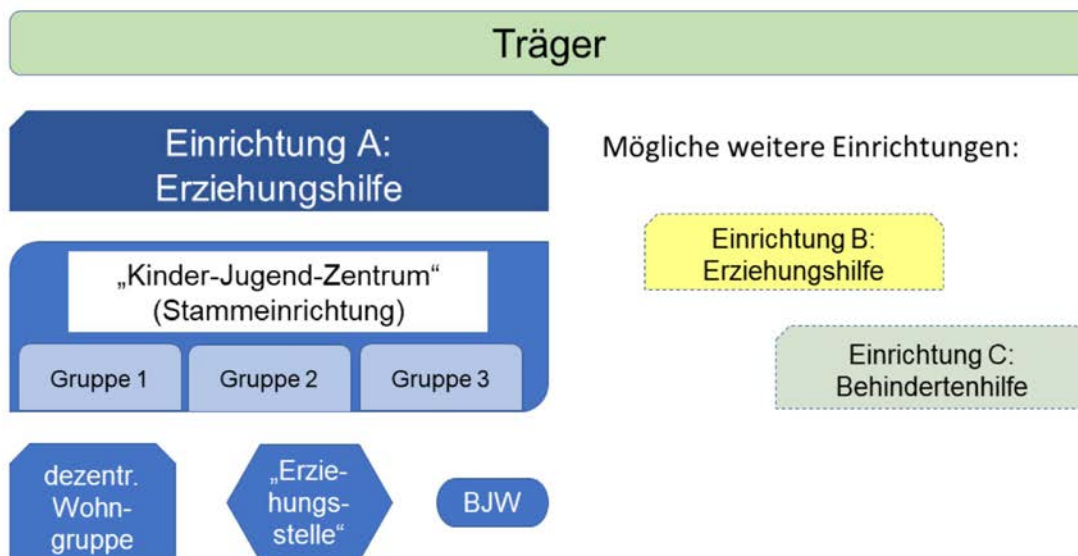
## 2. Verantwortung der Träger von Einrichtungen

Die Verantwortung für den Betrieb der Einrichtung liegt beim Träger. Träger von Einrichtungen sind in der Regel öffentliche, frei gemeinnützige oder privat-gewerbliche, juristische Personen oder Personenvereinigungen. Es muss eindeutig geregelt sein, welche Person(en) Rechtsgeschäfte für den Träger tätigen darf (dürfen).

### 2.1 Struktur

Viele Formulare im Zusammenhang mit dem Betriebserlaubnisverfahren sowie die Gliederung in der Online-Datenbank heime-bw beziehen sich auf die in der Grafik abgebildete Aufbau-Struktur von Trägern.

### Struktur-Beispiel für einen Einrichtungsträger



### 3. Zuverlässigkeit des Trägers

Der Träger hat dem Landesjugendamt seine Zuverlässigkeit vor der Eröffnung einer Einrichtung darzulegen. Hierzu gehören insbesondere die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen, die auch während des Betriebs zu gewährleisten sind<sup>3</sup>.

Der Träger hat über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse Aufzeichnungen anzufertigen, die einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechen<sup>4</sup>. Hierzu gehört insbesondere die Dokumentation der personellen Voraussetzungen (Dienstpläne), der räumlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie der Belegung. Die Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung umfassen auch die Dokumentation

der Ereignisse und Entwicklungen gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII nF, die dem KVJS-Landesjugendamt mitzuteilen sind. Die Dokumentationen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landesjugendamt vorzulegen (siehe „10. Prüfung“).

#### 3.1. Wirtschaftliche Voraussetzungen

Zum Nachweis der Voraussetzungen muss der Träger die wirtschaftlichen Aspekte darlegen und belegen können, dass er auch ohne laufende Einnahmen in der Lage ist, den Betrieb der Einrichtung mindestens drei Monate lang sicherzustellen.<sup>5</sup>

Hierfür ist ein Liquiditätsnachweis vorzulegen.<sup>6</sup>

<sup>3</sup> § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB VIII nF.

<sup>4</sup> § 47 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII nF.

<sup>5</sup> In diesem Zusammenhang weisen wir ergänzend auf die §§ 78 a-g SGB VIII zu Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung hin.

<sup>6</sup> Das Landesjugendamt kann auf die Vorlage eines Liquiditätsnachweises verzichten, wenn der Träger bereits mehrere Angebote betreibt.

## 4. Beratung und Betriebserlaubnisverfahren

Grundsätzlich wird empfohlen, sich vor Antragstellung mit der regional zuständigen Fachberatung des KVJS-Landesjugendamtes über das geplante Vorhaben zu beraten. Die zuständigen Ansprechpartner finden Sie unter diesem **Link**<sup>7</sup>.

Das Verfahren zur Erlangung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist für alle Träger und Einrichtungen im Grundsatz einheitlich. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis richten sich nach der Art der Einrichtung (z. B. Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Schüler- /Jugendwohnheime / Internate). Sind die Voraussetzungen erfüllt, hat der Träger einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Betriebserlaubnis.

Der Antrag auf Betriebserlaubnis muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Träger
- geplante Angebotsform
- Platzzahl
- Personal

Hierfür stehen entsprechende Vordrucke zur Verfügung (Angebotsform beachten): **KVJS Formulare**<sup>8</sup>

Mit dem Antrag sind weitere Unterlagen beim Landesjugendamt einzureichen<sup>9</sup>:

- Unterlagen zum Träger (z.B. Gesellschaftervertrag oder Vereinssatzung, Auszug aus dem Vereinsregister, usw.),
- Konzeption der Einrichtung/des Einrichtungsteils,
- Grundrisspläne der geplanten Einrichtung mit Angaben der Nutzung und Größe der einzelnen Räume,

- Stellungnahmen des örtlich zuständigen Baurechtsamtes und des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes in denen bestätigt wird, dass die geplante Nutzung den baurechtlichen/feuerpolizeilichen und gesundheitshygienischen Vorschriften entspricht.<sup>10</sup>

Bei Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, in denen Minderjährige betreut werden, ist die örtlich zuständige Eingliederungshilfe (in der Regel beim Sozialamt angesiedelt) zu beteiligen. Sollten junge Volljährige (gem. § 134 Abs. 4 SGB IX) in der Wohngruppe mit betreut werden, ist auch die örtliche Heimaufsicht (in der Regel beim Amt für öffentliche Ordnung angesiedelt) am Betriebserlaubnisverfahren zu beteiligen.

Das Landesjugendamt bezieht das örtliche Jugendamt in das Betriebserlaubnisverfahren ein.

Alle am Erlaubnisverfahren beteiligten Behörden und der Spitzenverband des Trägers erhalten nachrichtlich eine Mehrfertigung der Betriebserlaubnis.

### 4.1. Hinweise zum Datenschutz

Bei der Einsendung von Unterlagen mit personenbezogenen Daten (z. B. Antragsformular, Meldungen besonderer Ereignisse gemäß § 47 SGB VIII) müssen die Datenschutzrichtlinien beachtet werden. Eine sichere Übermittlung erfolgt auf dem Postweg oder per Fax. Sollen personenbezogene Daten per E-Mail übermittelt werden, muss diese E-Mail in geeigneter Weise verschlüsselt werden.

<sup>7</sup> <https://www.kvjs.de/jugend/hilfe-zur-erziehung/ansprechpartnersuche/>

<sup>8</sup> <https://www.kvjs.de/jugend/arbeitshilfen-formulare-rundschreiben-tagungsunterlagen/formulare/>

<sup>9</sup> § 45 Abs. 3 SGB VIII

<sup>10</sup> Bei Betreutem Jugendwohnen mit einem oder zwei Plätzen werden in der Regel das Gesundheitsamt und das Baurechtsamt nicht beteiligt. Der Träger muss im Antragsformular die hygienische, bau- und brandschutzrechtliche Eignung der Wohneinheit bestätigen. Bei Erziehungsstellen mit einem oder zwei Plätzen wird in der Regel das Gesundheitsamt nicht beteiligt. Eine anlassbezogene Beteiligung dieser Ämter ist möglich.

## 5. Konzeption

Zusammen mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis hat der Träger eine Konzeption vorzulegen, mit der nachvollziehbar dargestellt wird, für wen welche Leistungen in welchem strukturellen Rahmen und in welcher Qualität erbracht werden sollen.

Anhand der Konzeption soll fachlich definiert sein, dass in der geplanten Einrichtung das Wohl der betreuten jungen Menschen sichergestellt ist. Die Konzeption soll insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

<b>Profil</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angaben zum Träger</li> <li>• Leitbild des Trägers, Grundhaltungen und Wertorientierungen</li> <li>• Art der (Gesamt-)Einrichtung, Angebotsformen</li> <li>• Organisationsstruktur</li> <li>• Sozialraumorientierung</li> <li>• Regelmäßige Kooperationen, z. B. mit therapeutischen, erlebnispädagogischen bzw. künstlerischen Angeboten</li> <li>• Qualitätsentwicklung</li> <li>• Qualifikation der Mitarbeitenden</li> </ul>
<b>Angebotsform/ Zielgruppe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung der Einrichtung bzw. des Einrichtungsteils: Hilfeform, Platzzahl, gesetzliche Grundlagen</li> <li>• Alter, Geschlecht</li> <li>• Bedarf/Problemlagen</li> <li>• Einzugsgebiet</li> <li>• Voraussetzungen für die Aufnahme/Ausschlusskriterien</li> </ul>
<b>Alltagsstruktur/ Rahmung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffnungszeiten</li> <li>• Tagesablauf</li> <li>• Versorgung</li> <li>• Rituale</li> </ul>
<b>Pädagogische Ziele und Methoden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pädagogische Zielsetzungen</li> <li>• Gruppen- und Einzelpädagogik</li> <li>• Schwerpunkte/spezielle Angebote und Methoden</li> <li>• Aufnahme/Abschied/Übergang</li> <li>• Hilfeplanung</li> <li>• Zusammenarbeit mit den Eltern, Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie</li> <li>• Umgang mit der eigenen Gesundheit, Sexuelle Bildung</li> <li>• Kooperationen mit Schule, Freizeiteinrichtungen, Gesundheitswesen</li> </ul>
<b>Beteiligung, Selbstvertretung, Beschwerde</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeit und Formen der Beteiligung der jungen Menschen (u. a. an der Alltagsgestaltung)</li> <li>• Möglichkeiten der Beschwerde und deren Verfahrenswege</li> <li>• Formen und Förderung der Selbstvertretung der jungen Menschen</li> </ul>



<b>Schutzauftrag/ Schutzkonzept</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt</li> <li>• Konzept zum Schutz vor körperlicher, seelischer, sexueller Gewalt</li> <li>• Vorgehen in Krisensituationen</li> </ul>
<b>Hilfeformen nach § 35a SGB VIII</b>	<p>Bei Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sind darüber hinaus folgende Angaben erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zielgruppe mit spezifischen Störungsbildern</li> <li>• Ärztliche (kinder- und jugendpsychiatrische) bzw. psychotherapeutische Versorgung</li> <li>• ggf. eigene therapeutische Angebote</li> <li>• Zugänge zu weiteren therapeutischen Angeboten</li> <li>• Interventionen/Methoden, die die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern</li> <li>• Kooperationen und Handlungsschritte in Bezug auf die (Vorbereitung zur) Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit</li> <li>• ggf. fachspezifische Fortbildung der Mitarbeitenden</li> <li>• ggf. Beratung/Supervision durch spezifische Fachkräfte (Kinder- und Jugendpsychiater, Psychotherapeuten etc.)</li> </ul>

### 5.1. Inobhutnahme (ION) nach § 42 SGB VIII

Wird eine Inobhutnahme in einer geeigneten Einrichtung durchgeführt, benötigt der Träger auch hierfür

eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII durch das KVJS-Landesjugendamt Baden- Württemberg. Dabei werden drei mögliche Formen in erlaubnispflichtigen Einrichtungen unterschieden:

1. Gruppe ausschließlich für Inobhutnahme (ION-Gruppe)	2. Zusätzlich vorgehaltene ION – Plätze, an eine Wohngruppe (§ 34 SGB VIII) angebunden (maximal zwei Plätze)	3. ION-Möglichkeit innerhalb einer Wohngruppe (§ 34 SGB VIII) auf einem freien Platz
Spezielle Konzeption	In Konzeption des Angebots verankert	In der Gesamtkonzeption verankert
Spezielle Anforderungen an die Menge und Qualifikation des Personals sowie Räumlichkeiten	Spezielle Anforderungen an die Qualifikation des Personals. Zusätzliche Personalkapazitäten und geeignete Räumlichkeiten vorhalten.	Spezielle Anforderungen an die Qualifikation des Personals, kurzfristig erhöhter Personaleinsatz.
Betriebserlaubnis nach § 45 bezogen auf § 42 SGB VIII erforderlich.	Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII weist die zusätzlichen ION Plätze nach § 42 SGB VIII aus.	Betriebserlaubnis weist die ION-Option nach § 42 SGB VIII im Rahmen der genehmigten Gesamtplatzzahl aus.

1. Gruppe ausschließlich für Inobhutnahme (ION-Gruppe)	2. Zusätzlich vorgehaltene ION – Plätze, an eine Wohngruppe (§ 34 SGB VIII) angebunden ( <u>maximal zwei Plätze</u> )	3. ION-Möglichkeit innerhalb einer Wohngruppe (§ 34 SGB VIII) auf einem freien Platz
Individuelle Beratung zur Platzzahl	Fachliche Empfehlung des Landesjugendamtes: ein bis max. zwei vorgehaltene ION-Plätze im Rahmen einer Gesamtplatzzahl (HzE + ION) von max. neun Plätzen	Fachliche Empfehlung des Landesjugendamtes für die ION-Option: pro Angebot max. ein Platz
Öffentlichrechtliche Vereinbarung zur Inobhutnahme zwischen örtlichem Träger der Jugendhilfe und Einrichtungsträger.	Öffentlichrechtliche Vereinbarung zur Inobhutnahme zwischen Träger der Einrichtung und örtlichem Träger der Jugendhilfe.	Für Inobhutnahmen innerhalb einer Wohngruppe auf einem freien Platz sind u. a. folgende Anforderungen zu beachten: Einzelzimmer, räumliche Lage des ION-Zimmers und Gruppenkonstellation.

## 5.2. Vorläufige Inobhutnahmen (VION) nach § 42a SGB VIII

Eine Kombination von ION nach § 42 SGB VIII und VION nach § 42a SGB VIII ist möglich. Wie ION können auch VION in Gruppen nach § 34 SGB VIII durchgeführt werden. Dies setzt die spezifische Beschreibung in der Konzeption sowie eine spezielle Expertise der Mitarbeitenden voraus. Die ION/VION-Option muss in der Betriebserlaubnis ausgewiesen sein (siehe Abschnitt 5.1, Tabelle Spalte 2: Zusätzlich vorgehaltene ION-Plätze in einer Wohngruppe).

## 5.3. Kurzfristige Unterbringung nach § 34 SGB VIII in Gruppen ausschließlich für Inobhutnahme (ION-Gruppe)

Junge Menschen,

- die in einem stationären HzE-Angebot untergebracht sind, in dem sie nicht mehr betreut werden können (z. B. aufgrund eines veränderten Bedarfes bzw. nicht mehr ausreichenden Ressourcen des Angebots),
- die auch weiterhin den Bedarf einer Hilfe nach § 34 SGB VIII haben

- und deren Personensorgeberechtigten einer weiteren stationären HzE zustimmen und selbst nicht in der Lage sind, auch nur vorübergehend für den jungen Menschen angemessen zu sorgen,

können zur Krisenintervention auch im Rahmen einer kurzfristigen Unterbringung (nach § 34 SGB VIII) in Gruppen ausschließlich für ION (Abschnitt 5.1, Tabelle Spalte 1) aufgenommen werden.

In der Konzeption der ION-Gruppe muss

- die zeitliche Begrenzung der kurzfristigen Unterbringung dargestellt werden,
- die Schritte der Krisenbearbeitung,
- die Perspektivklärung,
- der Einbezug der Personensorgeberechtigten und
- die Gestaltung des Übergangs in die Nachfolgeeinrichtung beschrieben sein.

Sollen in der ION-Gruppe auch kurzfristige Aufnahmen in Krisensituation im Rahmen von § 34 SGB VIII erfolgen, ist dies in der Betriebserlaubnis auszuweisen.

## 6. Bauliche Voraussetzungen und Beteiligung anderer Aufsichtsbehörden

Der jeweilige Einrichtungsteil (z. B. die Wohngruppe) muss eine räumlich klar abgegrenzte und unabhängige Wohneinheit sein.

### 6.1. Raumprogramm

Die Raumstruktur muss die Umsetzung der Konzeption gewährleisten. Für Kinder ab 12 Jahren sollen Einzelzimmer zur Verfügung stehen. Die Zimmer der Kinder und Jugendlichen müssen direkt zugänglich sein. Es dürfen keine sogenannten „gefangenen Zimmer“ geplant werden, deren Zugang nur durch ein anderes Kinder- bzw. Jugendzimmer möglich ist.

Zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht muss das Zimmer der Nachtbereitschaft räumlich so angeordnet sein, dass die Betreuungskraft die Gruppe in angemessenem Umfang beaufsichtigen kann. Hierbei sind die Altersstruktur der Gruppe sowie konzeptionelle Besonderheiten zu berücksichtigen. Durch bauliche Gegebenheiten und die Ausstattung der Räume dürfen keine Gefährdungen für Kinder und Jugendliche entstehen. Hierzu sind entsprechende Stellungnahmen der örtlich zuständigen Behörden der Bauaufsicht und Gesundheitsaufsicht erforderlich<sup>11</sup>.

---

<sup>11</sup> siehe 3. Beratung und Betriebserlaubnisverfahren

## 7. Personal

Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen muss grundsätzlich durch pädagogische und therapeutische Fachkräfte erfolgen. Die Vorhaltung geeigneten Personals in erforderlicher Menge durch den Träger ist wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis und den laufenden Betrieb. Im Rahmen der Aufgaben nach § 45 SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen hat das KVJS-Landesjugendamt deren Betreuung durch geeignete Kräfte sicherzustellen. Die Betriebserlaubnis kann erst erteilt werden, wenn das Leitungs- und Betreuungspersonal dem KVJS-Landesjugendamt namentlich<sup>12</sup> mitgeteilt wurde.

„Andere Personen kann das Landesjugendamt im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Einrichtung für den Betreuungsdienst zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden“ (§ 21 Abs. 1 S. 2 LKJHG; siehe auch Abschnitt 7.5.).

Die Menge des erforderlichen Personals richtet sich nach Einrichtungsart und Angebotsform (vgl. Abschnitt 8), Zielgruppe und Konzeption. Es ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind (vgl. § 72a SGB VIII). Träger von Einrichtungen versichern dem KVJS-Landesjugendamt, dass ihnen aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise und Führungszeugnisse nach §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorliegen und diese geprüft wurden. Führungszeugnisse sind vom Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren anzufordern und zu prüfen.

Sofern der Träger oder ein Vertreter neben Leitungsaufgaben auch Fachdienst- oder Betreuungsaufgaben übernimmt und somit im direkten Kontakt mit Minderjährigen ist, hat er dem KVJS-Landesjugendamt ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

### 7.1. Fachkräfte

Geeignet zur Betreuung Minderjähriger in erlaubnispflichtigen Einrichtungen (§ 45 SGB VIII) sind laut § 21 Abs. 1 S. 1 LKJHG „pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine einschlägige staatlich anerkannte oder eine gleichwertige Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen“.

#### **a) in stationären und teilstationären Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII und SGB IX sowie in Wohnheimen und Internaten**

staatlich anerkannte oder graduierte Fachkräfte:

- Dipl.-Sozialpädagogen, Bachelor/Master Sozialpädagogik
- Dipl.-Sozialarbeiter, Bachelor/Master Soziale Arbeit
- Dipl.-Pädagogen, Bachelor/Master Erziehungswissenschaft
- Bachelor/Master Erziehungs- und Bildungswissenschaften
- Dipl.-Psychologen, Bachelor/Master Psychologie
- Bachelor/Master Kindheitspädagogik
- Dipl.-Heilpädagogen, Bachelor/Master Heilpädagogik oder Fachschulabschluss
- Bachelor/Master Sonderpädagogik
- Bachelor/Master Soziale Arbeit und Diakonie
- Master Waldorfpädagogik

<sup>12</sup> Vgl. Beschluss des OVG Münster vom 27.11.2007, Az. 12 A 4697/06

- Jugend- und Heimerzieher
- Erzieher
- Heilerziehungspfleger
- Arbeitserzieher
- Sozialdiakone
- Bachelor Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext
- Bachelor/Master Rehabilitationspädagogik
- Bachelor Elementarbildung

#### **b) in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX**

neben den unter a) genannten Fachkräften auch

- Krankenschwestern und Krankenpfleger beziehungsweise Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Familienpfleger
- Altenpfleger
- Ärzte
- Physiotherapeuten
- Krankengymnasten
- Ergo-/Beschäftigungs-/Arbeitstherapeuten
- Logopäden

#### **c) in Internaten, Schüler- und Jugendwohnheimen**

neben den unter a) genannten Fachkräften auch

- Lehrer mit zweitem Staatsexamen
- Lehrer mit Abschluss „Master of Education“ und abgeschlossenem Referendariat

### **7.1.1. Fachkräfte mit ausländischem Ausbildungsabschluss**

Betreuungskräfte, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben, haben bei der Einstellung die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung mit einer geeigneten deutschen Ausbildung gegenüber dem Träger nachzuweisen.<sup>13</sup>

### **7.2. Betreuungsdienst**

Neben der fachlichen und persönlichen Eignung des Personals spielt die Personalmenge bei der Sicherung des Kindeswohls eine wesentliche Rolle. Die Aufsicht über Minderjährige und die Betreuung während deren Anwesenheit im jeweiligen Einrichtungsteil ist sicherzustellen. In Sonstigen Betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII kann bei Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, von einer „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ abgesehen werden. Dies setzt voraus, dass eine entsprechende Einsichtsfähigkeit in das eigene Handeln und eine gewisse Selbständigkeit bei der Lebensbewältigung erreicht sind.

In diesem Fall ist für die Zeit, in denen keine Betreuung vor Ort ist, eine Rufbereitschaft vorzuhalten.

Gleiches gilt für Schüler- und Jugendwohnheime, wenn alle Bewohner das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob nachts eine Rufbereitschaft statt einer Nachtbereitschaft ausreichend ist. Nähere Ausführungen zur Mindestpersonalmenge siehe Abschnitt 8.

<sup>13</sup> Zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse in den reglementierten Sozialberufen in Baden-Württemberg ist das Regierungspräsidium Stuttgart: Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 71 – Zeugnisanerkennungsstelle, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, [anerkennungsstelle@rps.bwl.de](mailto:anerkennungsstelle@rps.bwl.de), <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Seiten/Zeugnis.aspx>, Für die Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen zum vergleichbaren deutschen Abschluss ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn zuständig („Anabin“: <http://anabin.kmk.org/anabin.html>; Zeugnisbewertung: <https://www.kmk.org/service/anerkennung-auslaendischer-abschluesse/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html>)

### 7.3. Fachdienst

Fachkräfte, die Fachdienstaufgaben wahrnehmen, müssen über einen unter Abschnitt 7.1. a) aufgeführten Berufsabschluss verfügen. Eine zusätzliche Qualifikation durch fachspezifische Weiterbildung wird empfohlen. Der Fachdienst soll nicht zugleich in dem Angebot in der Betreuung eingesetzt sein, für das er als Fachdienst zuständig ist. Leitungskräfte, die Fachkraft entsprechend Abschnitt 7.1. a) sind, können auch Aufgaben des Fachdienstes wahrnehmen.

Zu den Aufgaben des Fachdienstes gehören die Beratung der Betreuungskräfte in pädagogischen Einzelfällen, deren Unterstützung in Krisensituationen, sowie die Unterstützung bei der Teamentwicklung.

Weitere Aufgaben des Fachdienstes können z. B. sein:

- die Mitwirkung in der Hilfeplanung und bei Aufnahmeanfragen
- die individuelle Beratung von Kindern oder Jugendlichen zu deren Anliegen
- die Mitwirkung bei der Kooperation mit anderen (internen und externen) Diensten oder Organisationen (z. B. Therapeuten, Ärzten, Schule, Beratungsstellen etc.)
- therapeutische Unterstützung von Kindern oder Jugendlichen

Bei Erziehungsstellen gelten für den Fachdienst darüber hinaus gehende Anforderungen. Diese sind in der Arbeitshilfe „Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft“ beschrieben.

Der Stellenumfang des Fachdienstes orientiert sich für die Einrichtungen der Erziehungshilfe am Rahmenvertrag in der Fassung vom 09.12.2020:

- Wohngruppen 1:25 (= 0,04 VK pro Platz)

- Erziehungsstellen: 1:20 (=0,05 VK pro Platz)<sup>14</sup> sowie 0,015 VK pro Platz für regelhafte Einzelgespräche mit dem jungen Menschen.
- Tagesgruppen: 1:42 bis 1:28<sup>15</sup>
  - Gruppe 8 Plätze: 0,190 VK bis 0,286 VK
  - Gruppe 9 Plätze: 0,214 VK bis 0,321 VK
  - Gruppe 10 Plätze: 0,238 VK bis 0,357 VK

### 7.4. Praktikum, Studium, Anerkennungs-jahr in Einrichtungen der Jugendhilfe

Personen im Praktikum, Studium oder Anerkennungs-jahr aus den oben genannten Berufsgruppen (im Folgenden Auszubildende genannt) sind Mitarbeiter, die sich in einer Ausbildung befinden. Sie sollen in der Einrichtung – im Sinne des Fachkräftegebots – nicht als Ersatz, sondern in Ergänzung zu Fachkräften eingesetzt werden.

Dazu muss sichergestellt sein, dass Auszubildende nur gruppenbezogen und im Betreuungsteam mit Fachkräften eingesetzt werden.

Die Einbindung in ein Team und die Anleitung durch Fachkräfte stellt die Ausbildungsansprüche im Rahmen des Praktikums oder des Anerkennungs-jahres und des Studiums sicher. In einer Betreuungsgruppe sollen zeitgleich nicht mehr als ein Auszubildender eingesetzt werden.

Ein eigenständiger Einsatz von Auszubildenden orientiert sich am jeweiligen Ausbildungsstand und setzt voraus, dass jederzeit eine Fachkraft erreichbar ist. Sieht es die Personalplanung des Ausbildungsträgers vor, kann eine Anrechnung von Auszubildenden auf die für die Betriebserlaubnis relevante (Mindest-) Personalmenge unter Berücksichtigung des jeweiligen Dienst- und Ausbildungsplanes unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

<sup>14</sup> Verbindliche ergänzende personenbezogene Leistung laut Rahmenvertrag, zwei Stunden pro Monat (12 Monate).

<sup>15</sup> Entsprechend Abschnitt 4.2 der Anlage 2.1 zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII Baden-Württemberg.

Bei der Anrechenbarkeit des Einsatzes von Auszubildenden auf die (Mindest-) Personalmenge ist – wie auch bei regulären Mitarbeitern – der Eintritt und Austritt anzugeben. Für die Anrechenbarkeit auf die (Mindest-) Personalmenge ist außerdem die Einsetzbarkeit des Auszubildenden zu berücksichtigen, abhängig vom Stand der Ausbildung.

Bei DHBW-Studierenden oder Fachschülern in dualer Ausbildung werden die Werte über drei Jahre hinweg gemittelt. **Grundsätzlich ist auf die Mindestpersonalmenge nur ein Auszubildender pro Gruppe anrechenbar.** Studierende als Semesterpraktikanten können nur dann auf den Personalschlüssel angerechnet werden, wenn die Praktikumszeit mindestens sechs Monate (50 % der Jahresarbeitszeit) beträgt.

**Praktikumsdauer und Anrechenbarkeit**

Ausbildungsart	Anwesenheit in der Einrichtung	anrechenbare Arbeitsleistung	Eintrag in Heime-BW (im Beschäftigungszeitraum)
Fachschulausbildung: Anerkennungspraktikum	100 % der Wochenarbeitszeit	80 %	0,8 VK Berechnung: 100% Anwesenheit x 80% anrechenbare Arbeitsleistung = 80% anrechenbar auf den Stellenschlüssel (= 0,8 VK)
Fachschulausbildung: Duale Ausbildung	70 % der Wochenarbeitszeit	60 %	0,4 VK pro Ausbildungsjahr Berechnung: Anrechenbare Arbeitsleistung 60% (gemittelt über drei Jahre): 1. Jahr: 40%, 2. Jahr: 60%, 3. Jahr: 80%) 70% Anwesenheit x 60% anrechenbare Arbeitsleistung = 42% anrechenbar auf den Stellenschlüssel (= 0,4 VK)
Studium: Duale Hochschule	50 % der Wochenarbeitszeit im Jahresdurchschnitt	60 %	0,3 VK pro Ausbildungsjahr Berechnung: Anrechenbare Arbeitsleistung 60% (gemittelt über drei Jahre): 1. Jahr: 40%, 2. Jahr: 60%, 3. Jahr: 80%) 50% Anwesenheit x 60% anrechenbare Arbeitsleistung = 30% anrechenbar auf den Stellenschlüssel (= 0,3 VK)
Studium: Semesterpraktikum (6 Monate)	100 % der Wochenarbeitszeit	40 %	0,4 VK für den Zeitraum des Praktikums Berechnung: 100% Anwesenheit x 40% anrechenbare Arbeitsleistung = 40% anrechenbar auf den Stellenschlüssel (= 0,4 VK)

### 7.5. Zulassung anderer Personen für den Betreuungsdienst nach § 21 LKJHG

Personen, die keine der unter den Abschnitten 7.1. a) bis 7.1. c) genannten Qualifikationen nachweisen können, bedürfen der Zulassung durch das KVJS-Landesjugendamt nach § 21 Abs. 1 Satz 2 LKJHG.

Bei der Prüfung des Antrags ist der zu betreuende Personenkreis und die Konzeption der Einrichtung zu berücksichtigen. Eine Zulassung kann erteilt werden, wenn die Personen nach Vorbildung und Erfahrung als geeignet erscheinen.

Pro Gruppe können sie im Einzelfall auf Antrag des Einrichtungsträgers als Betreuungskräfte im Gruppendienst innerhalb eines Fachkräfteteams zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist die persönliche Eignung, pädagogische Vorbildung und Erfahrung in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld unter Berücksichtigung des zu betreuenden Personenkreises.

Der Anteil der zugelassenen Kräfte pro Betreuungsteam darf 1,0 VK nicht übersteigen. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden. Ausnahmsweise können Mitarbeitende für die Tätigkeit im Betreuten Jugendwohnen zugelassen werden, wenn diese bereits für die Tätigkeit in einer Wohngruppe zugelassen wurden und sie hieraus berufliche Erfahrung nachweisen können.<sup>16</sup>

Dabei müssen sie in einem Team mit mindestens zwei sozialpädagogischen Fachkräften eingebunden sein. Für Angebote in sogenannten häuslichen Gemeinschaften (Erziehungsstelle, Familienwohngruppe) sind Zulassungen nicht möglich. Zulassungen von Mitarbeitenden, die Aufgaben des Fachdienstes übernehmen sollen, sind nicht möglich.

Es ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, denen die persönliche Eignung gemäß § 72a SGB VIII fehlt. Träger von Einrichtungen versichern dem KVJS-Landesjugendamt im Antrag auf Zulassung, dass ihnen aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise und erweiterte Führungszeugnisse nach §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorliegen und diese geprüft wurden. Führungszeugnisse sind vom Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren anzufordern und zu prüfen.

Zur Antragstellung steht auf der KVJS-Homepage ein entsprechendes **Antragsformular**<sup>17</sup> zur Verfügung.

<sup>16</sup> In begründeten Fällen können auch Personen für die Tätigkeit im Betreuten Jugendwohnen zugelassen werden, wenn diese die geforderten Kenntnisse und Erfahrungen in anderen Feldern der Erziehungshilfe erworben haben, insbesondere in der Sozialpädagogischen Familienhilfe oder als Erziehungsbeistand.

<sup>17</sup> [https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen\\_Formulare\\_Rundschreiben\\_Newsletter\\_Tagungsunterlagen/Formulare/Heime\\_der\\_Erz.-\\_und\\_Einglied.\\_Wohnh.\\_und\\_Int/Antrag\\_auf\\_Zulassung\\_\\_21\\_LKJHG.docx](https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Formulare/Heime_der_Erz.-_und_Einglied._Wohnh._und_Int/Antrag_auf_Zulassung__21_LKJHG.docx)



## 8. Angebotsformen und Personalausstattung

Die Aufsicht über Minderjährige muss rund um die Uhr sichergestellt sein. Der Personalbedarf richtet sich nach dem Betreuungsbedarf der jungen Menschen entsprechend der Konzeption. Die Werte zur Personalausstattung orientieren

sich am Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII für Baden-Württemberg. **Voraussetzung für die Betriebserlaubnis der einzelnen Angebote ist die Einhaltung der Mindestpersonalausstattung.**

Angebotsformen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 32, 34 SGB VIII	Personalausstattung <sup>18</sup>
Wohngruppe (in der Stammeinrichtung)	3,60 - 4,30 VK: 8 oder 9 Plätze
Dezentrale Wohngruppe	3,60 - 3,92 VK: 6 oder 7 Plätze
Wohngruppen für Jugendliche in Berufsausbildung	3,33 VK: 6 bis 8 Plätze
Sonstige betreute Wohnformen:	
Betreutes Jugendwohnen als Einzelwohnen	0,25 VK pro Platz zu Beginn der Hilfe <sup>19</sup>
Betreutes Jugendwohnen als akkumuliertes Einzelwohnen (bis zu 3 Plätze)	0,25 VK pro Platz zu Beginn der Hilfe <sup>19</sup>
Jugendwohngemeinschaft (3 bis 4 Plätze)	0,33 VK pro Platz <sup>20</sup>
Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft:	
Erziehungsstelle (1 bis 2 Plätze)	0,50 VK pro Platz
Familienwohngruppe (3 bis 4 Plätze)	0,50 VK pro Platz
Tagesgruppe (8 bis 10 Plätze) (Grundbetreuung und Eltern- und Familienarbeit) <sup>21</sup>	Für 8 Plätze: 1,776 bis 2,111 VK Für 9 Plätze: 1,998 bis 2,376 VK Für 10 Plätze: 2,219 bis 2,639 VK

<sup>18</sup> Die Mindestpersonalausstattung bezieht sich auf den jeweils geringsten Wert. Ergänzend hierzu Anlage 1 zum Rahmenvertrag (in der Fassung vom 09.12.2020) nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg.

<sup>19</sup> Personalschlüssel 1:4 bis 1:6, zu Beginn der Maßnahme zwingend 1:4, entsprechend Abschnitt 6.1. der Anlage 2.2 zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg.

<sup>20</sup> Personalschlüssel 1:3, entsprechend Abschnitt 5.1. der Anlage 2.3 zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg.

<sup>21</sup> Die Berechnung anderer Platzzahlen erfolgt anhand der Personalschlüssel des Rahmenvertrags.

<b>Angebotsformen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche</b>	<b>Personalausstattung</b>
Wohngruppe (in der Stammeinrichtung)	3,60 - 4,30 VK: 8 oder 9 Plätze
Dezentrale Wohngruppe	3,60 - 3,92 VK: 6 oder 7 Plätze

<b>Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII oder § 27 Abs. 4 SGB VIII</b>	<b>Personalausstattung</b>
Mutter/Vater-Kind-Regelwohngruppe: Pro Platz ein Elternteil mit jeweils einem Kind; pro Gruppe maximal 2 zusätzliche Plätze für Geschwisterkinder	3,6 – 3,92 VK: 6 Plätze <sup>22</sup>
Sonstige Betreute Wohnform: Mutter/Vater-Kind-Wohngemeinschaft (maximal 4 Plätze)	0,33 VK pro Platz <sup>22</sup>
Sonstige Betreute Wohnform: Mutter/Vater-Kind-Einzelwohnen	0,33 VK pro Platz <sup>22</sup>

<b>Angebotsformen der Eingliederungshilfe nach SGB IX</b>	<b>Personalausstattung</b>
Wohngruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (in der Einrichtung oder ausgelagert)	3,6 VK: bis zu 12 Plätze

<b>Jugendwohnheime, Schülerwohnheime und Internate</b>	<b>Personalausstattung</b>
Jugendwohnheim gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII - gegebenenfalls konzeptionelle Differenzierung nach Alter	1,0 VK: bis zu 30 Plätze
Jugendwohnheim gemäß § 13 Abs. 3 in V. m. Abs. 1 SGB VIII	1,0 VK: bis zu 10 Plätze
Schülerwohnheim gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII - gegebenenfalls konzeptionelle Differenzierung nach Alter	1,0 VK: bis zu 12 Plätze

<sup>22</sup> Ggf. weitere im Rahmen der Hilfeplanung festzulegende Leistungen wie Kind bezogene Betreuungsleistungen

## 9. Meldepflichten

Im Rahmen der Meldepflichten sind dem KVJS-Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich anzuzeigen:

- die **Betriebsaufnahme**<sup>23</sup> unter Angabe von
- Name und Anschrift des Trägers
- Art und Standort der Einrichtung
- Zahl der verfügbaren Plätze
- Namen und berufliche Ausbildung der Leitungsperson und der Betreuungskräfte

Die Träger sind verpflichtet, während des **laufenden Betriebes** Folgendes **unverzüglich**<sup>24</sup> zu melden:

- Änderungen der oben aufgeführten Angaben, insbesondere Personaländerungen (über Heime-BW), geplante Änderungen der Konzeption (u. a. Platzzahl, Alter) bzw. des Raumprogramms.
- **Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen** (ausführliche Hinweise dazu in der „Handreichung Meldung besonderer Ereignisse und Entwicklungen gemäß § 47 SGB VIII“).<sup>25</sup>
- beabsichtigte Änderung der Betriebsführung (Trägerwechsel oder Betriebsübergang).
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung.

**Einmal jährlich** ist zum Stichtag 31.12. die Zahl der belegten Plätze über Heime-BW zu melden.

<sup>23</sup> Die Aufnahme des Betriebs ist nur nach Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII statthaft.

<sup>24</sup> Laut § 121 Abs. 1 S. 1 BGB bedeutet unverzüglich „ohne schuldhaftes Zögern“. Ein Zeitraum von zwei Wochen wird als angemessene Obergrenze gesehen (vgl. Palandt, BGB § 121, Rn 3; 73. Auflage, 2014)

<sup>25</sup> [https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen\\_Formulare\\_Rundschreiben\\_Newsletter\\_Tagungsunterlagen/Arbeitshilfen/Heime\\_der\\_Erz.-\\_und\\_Einglied.\\_Wohnh.\\_und\\_Int/Handreichung\\_Meldung\\_besond.\\_Ereignisse\\_\\_\\_47\\_02\\_2020.pdf](https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Arbeitshilfen/Heime_der_Erz.-_und_Einglied._Wohnh._und_Int/Handreichung_Meldung_besond._Ereignisse___47_02_2020.pdf)

## 10. Aufsicht durch das Landesjugendamt

Werden in einer Einrichtung Mängel festgestellt, ist das Landesjugendamt gemäß § 45 Abs. 6 SGB VIII gehalten, den Träger der Einrichtung zunächst über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel zu beraten. Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, können dem Träger Auflagen erteilt werden.

Die Betriebserlaubnis ist aufzuheben, wenn der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Das Landesjugendamt kann dem Träger die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt (§ 48 SGB VIII).

Prüfungen vor Ort und nach Aktenlage gemäß § 45 SGB VIII nF finden nach den Erfordernissen des Einzelfalles statt.

Das KVJS-Landesjugendamt soll dabei „nach den Erfordernissen des Einzelfalles überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen [...] Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen“ (§ 46 Abs. 1 SGB VIII nF). Bei einer Prüfung sollen der zuständige Spitzenverband und das örtlich zuständige Jugendamt beteiligt werden.

Das KVJS-Landesjugendamt ist dabei berechtigt, während der Tageszeit Räume und Grundstücke der Einrichtung zu betreten sowie dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Hierzu gehören auch Gespräche mit den Beschäftigten sowie mit den Kindern und Jugendlichen, sofern das Einverständnis der Personensorgeberechtigten vorliegt, diesen eine Beteiligung an den Gesprächen ermöglicht ist und den Kindern und Jugendlichen die Hinzuziehung einer Vertrauensperson ermöglicht ist (§ 47 Abs. 3 Nr. 2 a) und b) SGB VIII nF).

**5. aktualisierte und erweiterte  
Ausgabe: Juli 2021**

**Herausgeber:**  
**Kommunalverband für Jugend  
und Soziales Baden-Württemberg**  
**Dezernat Jugend – Landesjugendamt**

Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart  
Telefon 0711 6375-0  
info@kvjs.de  
www.kvjs.de

**Verantwortlich:**  
Dr. Jürgen Strohmaier

**Fachliche Mitarbeit:**  
Gudrun Mittner  
Joachim Herchet

**Gestaltung:**  
Martin Gehrke

**Bestellung und Versand:**  
Ulrike Cserny  
Telefon 0711 6375-469  
Ulrike.Cserny@kvjs.de

**Redaktioneller Hinweis:**

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

# KVJS

**Kommunalverband  
für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg**

**Postanschrift:**  
Postfach 10 60 22  
70049 Stuttgart

**Hausadresse:**  
Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart  
Telefon 07 11 63 75-0